

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n

**Beschlussvorlage Nr. BV/0332/15**

Datum: 25.08.2016
Az: 64 Sa/Se

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Freitagsgabens in Celle, Ortsteil Lachtehausen
Beschluss der Verordnung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG****Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	25.11.2015	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste
N	15.12.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	17.12.2015	Rat der Stadt Celle

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung: Altenhagen, Bostel und Lachtehausen**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Freitagsgabens in Celle, Ortsteil Lachtehausen gemäß den Anlagen 1 bis 3.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Umwelt und Klimaschutz ist in seiner Sitzung am 03.03.2015 über das anstehende Ordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Freitagsgabens im Ortsteil Lachtehausen unterrichtet worden (s. MV/0025/15).

Der Ortsrat Altenhagen, gemeinsam mit Bostel und Lachtehausen, wurde in seiner Sitzung am 11.03.2015 zu der Angelegenheit gehört; dortige Hinweise und Anregungen wurden bei der Überarbeitung der Verordnungsbegründung berücksichtigt bzw. verarbeitet.

Vom 22.06.2015 bis 21.07.2015 wurde der Verordnungsentwurf mit Karte und Begründung zur Einsichtnahme und ggf. Erhebung von Einwendungen öffentlich ausgelegt; gleichlaufend wurden mit 2-monatiger Stellungnahme-Frist die Träger der evtl. betroffenen öffentlichen Belange (u.a. NLWKN - Betriebsstelle Verden, LWK Niedersachsen, Landkreis Celle, Landkreis Lüneburg, Straßenbaubehörde Verden) beteiligt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden private Einwendungen erhoben sowie Hinweise und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange übermittelt.

Die Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 30.09.2015 eingehend behandelt und mit einem Bearbeitungsergebnis versehen (s. Anlage 4 – systematische Übersicht der Einwendungen). Dabei haben sich aus den Einwendungen selbst keine Erfordernisse zur Änderung der Verordnung bzw. der Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ergeben, da keine Betroffenheit eigener Belange durch den Erlass der Verordnung geltend gemacht werden konnte, sondern lediglich Problempunkte aus thematisch ähnlichen Bereichen vorgebracht wurden.

Die Hinweise von Trägern öffentlicher Belange wurden durch eine geringfügige randliche Erweiterung des Überschwemmungsgebiets und redaktionelle Ergänzungen in der Verordnungsbegründung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkung für Integration: nein

(Ulrich Kinder)
Stadtbaurat

Anlage/n:

1. Verordnungstext
2. Verordnungskarte
3. Verordnungsbegründung
4. tabellarische Übersicht der Einwendungen (Privateinwendungen anonymisiert)

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Freitagsgrabens in Celle, Ortsteil Lachtehausen

vom xx.xx.2015

Aufgrund des § 115 Abs. 2 NWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 und Abs. 4 WHG, § 91 Abs. 2 NWG sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG hat der Rat der Stadt Celle beschlossen:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung der Hochwasserrückhaltung und des schadlosen Hochwasserabflusses wird das Überschwemmungsgebiet des Freitagsgrabens im Ortsteil Lachtehausen zwischen dem Osterkamp und der Wittinger Straße (Station 0.580 bis ca. 2.300) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1) sowie einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 2). Beide Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Das Gewässerbett des Freitagsgrabens ist unabhängig von der Kartendarstellung nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.
- (3) Die Veröffentlichung der Karte im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 2) wird dadurch ersetzt, dass deren Ausfertigung bei der Stadt Celle, untere Wasserbehörde, aufbewahrt wird. Dort kann sie während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Freistellungen

- (1) Verbote und Genehmigungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 WHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten, zum Wohnen oder zu gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Siedlungsbereiche die Errichtung von offenen Nebengebäuden bis zu 20 m² Grundfläche, insbesondere offenen Kleingaragen und Schuppen, sowie von sonstigen der zweckentsprechenden Grundstücknutzung dienenden baulichen Nebenanlagen vom Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG freigestellt, soweit die Errichtung nicht mit einer Erhöhung der Geländeoberfläche verbunden ist (Freistellungsbereiche Siedlung). Maßgeblich für die Abgrenzung der Freistellungsbereiche ist die entsprechende Darstellung in den Karten nach § 1 Abs. 2.
- (3) Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG wird die Errichtung von ortsüblichen Stacheldraht-Weidezäunen oder mobilen Elektrozäunen, von Fanggattern außerhalb der flussnahen Hochwasser-Abflussbereiche und von selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

- (4) Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG wird das Lagern von Stroh-, Heu und Silageballen, Stammholz sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres allgemein zugelassen mit der Maßgabe, dass die Materialien bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald der Freitagsgaben bei steigenden Pegelständen über die Ufer zu treten droht.

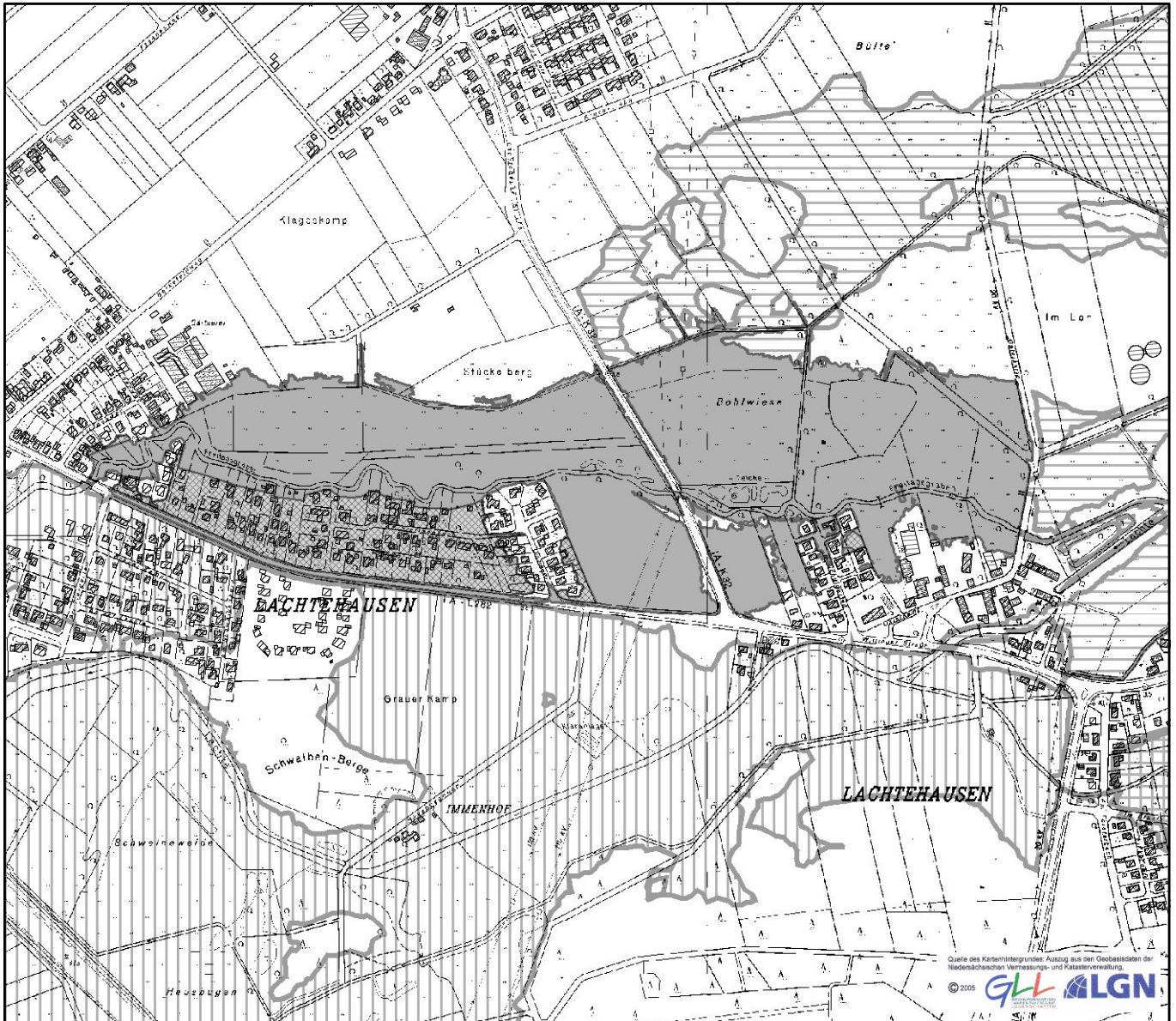
§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird der bisher zum Überschwemmungsgebiet der Mittelaller im Gebiet der Stadt Celle gehörende Teilbereich nördlich der Wittinger Straße aus dem Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Celle über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mittelaller im Gebiet der Stadt Celle vom 17.03.2011 (Amtsblatt LK Celle Nr. 9 v. 12.05.2011, S. 86) ausgegrenzt.

Celle, den xx.xx.2015

(Mende)

ENTWURF 20150518




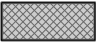


Stadt Celle
- Der Oberbürgermeister -



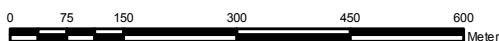
**Überschwemmungsgebiet des
Freitagsgrabens in Celle, OT Lachtehausen**

Karte zur Verordnung vom 17.12.2015

Legende

-  Überschwemmungsgebiet Freitagsgraben
-  Freistellung Bauen gemäß § 2 Abs. 2
-  Überschwemmungsgebiet Lachte Bestand gemäß Verordnung vom 16.12.2011
-  Überschwemmungsgebiet Mittelalter Bestand gemäß Verordnung vom 17.03.2011

Maßstab 1:10.000



Der Rat hat die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Freitagsgrabens in Celle, Ortsteil Lachtehausen, in seiner Sitzung am 17.12.2015 beschlossen.

**Ausgefertigt
Celle, den 17.12.2015**

(Mende)

Überschwemmungsgebiet des Freitaggrabens in der Stadt Celle, Ortsteil Lachtehausen

Verordnungsentwurf Stand 18.05.2015 - Begründung

1. Einführung

Überschwemmungsgebiete sind nach gesetzlicher Definition Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

An Tieflandflüssen wie Aller und Lachte sind Hochwässer Erscheinungen des natürlichen Wasserkreislaufes und grundsätzlich unvermeidlich.

Besondere Gefahrenlagen können sich bei großen Hochwasserereignissen mit weiträumigen Überschwemmungen ergeben; diese betreffen im Gebiet der Stadt Celle auch verschiedene Siedlungsteile. Eine Auskehrung von Hochwasser durch Schutzbauwerke oder mobile Maßnahmen ist bislang nur in den von den Hochwasserschutzmaßnahmen an der Aller erfassten Stadtteilen gewährleistet.

Die formelle Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Verordnung ist in diesem Zusammenhang eine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme zur Sicherung von Arealen zur geordneten Bewirtschaftung von Hochwässern und der räumlich wirksamen Vorsorge zur Schadensbegrenzung im Hochwasserfall, hat jedoch ausdrücklich nicht den Anspruch der Hochwasserschutzplanung oder des Hochwasserrisikomanagements.

Für ein nach einheitlichen Grundsätzen definiertes Bemessungshochwasser (das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartende Hochwasser mit Abfluss "HQ₁₀₀") wird durch die Verordnung zum einen der von Hochwässern räumlich betroffene Bereich dokumentiert, dadurch der Öffentlichkeit auch die mögliche Ausdehnung und das Gefährdungspotenzial von Hochwässern bewusst gemacht, zum anderen wird für den Geltungsbereich ein gesetzlich vorgegebenes Regelungsgefüge für hochwasserrelevante Entwicklungen und Nutzungen wirksam. Dies entspricht dem übergeordneten Anspruch, die Rückhaltung und den schadlosen Abfluss von Hochwässern dauerhaft sicherzustellen.

Der Auftrag zur formellen Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets ist in § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (**NWG**) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (**WHG**) formuliert; er richtet sich an die kommunalen Gebietskörperschaften als untere Wasserbehörden.

Die Stadt Celle nimmt in ihrem Gebiet die Aufgaben der unteren Wasserbehörde wahr und ist auch zuständig für den Erlass dieser Verordnung.

Die Beschlussfassung über die Verordnung obliegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (**NKomVG**) dem Rat der Stadt Celle.

Der Ratsausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2015 unter TOP 5 (MV/0025/15) über das Festsetzungsverfahren und die Inhalte des Verordnungsentwurfs unterrichtet.

Der Ortrat Altenhagen, gemeinsam mit Bostel und Lachtehausen, wurde in seiner Sitzung am 11.03.2015 unter TOP 5.1 gemäß § 94 Abs. 1 NKomVG zur beabsichtigten Neufestsetzung angehört (MV/0025/15).

2. Ermittlung des Überschwemmungsgebiets

Für die Mittelaller im Landkreis Celle wurde bereits mit Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 4.12.1986 – 502.19-62023/2.2 – (Amtsbl. Lbg. Nr. 4 v. 15.02.1987, S. 41), für die Lachte im Landkreis Celle mit Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 14.12.1993 – (Amtsbl. Lbg. Nr. 2 v. 15.01.1994, S. 34) das Überschwemmungsgebiet festgestellt.

Diese Gebiete waren allerdings auf die - für den Abfluss damals als wesentlich betrachteten – Auenbereiche von Aller und Lachte beschränkt; der Hochwasser-Abflussbereich des Freitagsgabens in Lachtehausen war von den älteren Überschwemmungsgebiets-Verordnungen nicht erfasst.

Die Verordnungen bzw. die Gebietsabgrenzungen entsprachen demnach nicht den tatsächlichen bzw. nach tatsächlichen Gegebenheiten zu erwartenden Überschwemmungsverhältnissen und den durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. Teil I Nr. 26, Seite 1224ff) präzisierten Anforderungen an die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten.

Im Auftrag des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN) wurde daher für den Freitagsgaben und die Lachte bis zum Bereich "Altes Mühlenwehr Lachtehausen" in der Stadt Celle eine Neuberechnung des Abflusses und der Ausbreitung des Hochwassers im Bemessungsfall vorgenommen sowie die Hochwasserausbreitung in Arbeitskarten dargestellt. (STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH, D-30165 Hannover, 04.12.2007).

Während das Hochwassergeschehen im Einzugsbereich des Freitagsgabens bei häufiger auftretenden Ereignissen (mit mittleren Hochwasserabflüssen) von der Abflusssituation in der Lachte dominiert wird, sind für die Abgrenzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets maßgeblich die Hochwasserabflüsse (HQ_{100}) der Aller; aus diesen ergeben sich nämlich Rückstaueffekte bis in den Bereich des alten Mühlenwehrs Lachtehausen, die zu deutlich höheren Wasserspiegellagen führen würden als im umgekehrten Fall ein Hochwasserabfluss (HQ_{100}) der Lachte.

Im Stadtgebiet wurde den Berechnungen ein Hochwasser-Abfluss der Aller zugrundegelegt, der dem vom Gewässerkundlichen Landesdienst vorgegebenen Bemessungswert HQ_{100} von 316 m³/s am Pegel Celle entspricht; am Einströmrand in das Stadtgebiet bei Wienhausen ist dies ein Abfluss HQ_{100} von ca. 284,2 m³/s, dem als wesentliche Zusatzgröße der Zufluss der Lachte mit einem HQ_{10} von 29,05 m³/s hinzugerechnet wurde. Die restliche Differenz ergibt sich aus kleineren bzw. diffusen Zuflüssen im Stadtgebiet.

Zur Kalibrierung des Modells wurden die Wasserspiegellagen herangezogen, die bei definierten Abflüssen während des Hochwasserereignisses im Winter 2002 / 2003 vermarktet worden waren.

Ermittlungsgrundlage für die damalige Festsetzung waren neben dem Bemessungsabfluss die durch Bestandsvermessungen erweiterten Daten des Digitalen Geländemodells (DGM5), das wiederum aus den Höhendaten der Deutschen Grundkarte entwickelt wurde.

Das in Arbeitskarten dargestellte Ergebnis der Modellrechnung bestätigte die bereits aus früheren Untersuchungen zum Hochwasserschutz im Raum Celle gewonnene Erkenntnis, dass neben der eigentlichen Flussaue der Aller und Lachte im Falle eines sich ungehindert ausbreitenden Bemessungshochwassers mit HQ_{100} auch weite Siedlungsbereiche betroffen sind. Die Arbeitskarten mit Abgrenzung des "natürlichen" bzw. "faktischen" Überschwemmungsgebiets wurden der Stadt Celle vom NLWKN im Januar 2008 als Grundlage für die Festsetzung durch Verordnung übergeben.

Aufgrund von Hinweisen aus dem Ortsrat Altenhagen / Bostel / Lachtehausen (Sitzung am 12.11.2014, TOP 11.1) wurden die Daten dieses Geländemodells anhand hochauflösender und deutlich genauerer Geländehöhen-Daten einer im März 2013 durchgeführten Laserscan-Befliegung erneut überprüft.

Aus dem verfeinerten und berichtigten Geländemodell ergeben sich Änderungen für die Abgrenzung der bei Hochwasser (HQ_{100}) überstauten Bereiche:

- Zum einen ergeben sich randliche Erweiterungen des Überschwemmungsgebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die früher als Grünland grundwassernaher Standorte ausgeprägt waren, zwischenzeitlich aber in Folge des Umbruchs zu Acker im Geländeniveau abgesunken sind.
- Zum anderen sind Teile von Wohngrundstücken im Bereich des Lontzekwegs und des Bebauungsplangebiets Nr. 7 LHS "Freitagsgaben", in Einzelfällen auch im Bereich "Im Schulgarten" (Bebauungsplangebiet Nr. 1 LHS "Schulgelände") als im Bemessungsfall HQ100 weitgehend hochwasserfrei anzusprechen und in diesem Umfang aus dem bisherigen ÜSG der Mittelaller bzw. dem künftigen ÜSG des Freitagsgabens auszugrenzen.

Die Änderungsbereiche sind in der Übersichtskarte Abb. 1 farblich als dunkelblau (Erweiterungsbereiche) bzw. hellgrün (Ausgrenzungen) hervorgehoben.

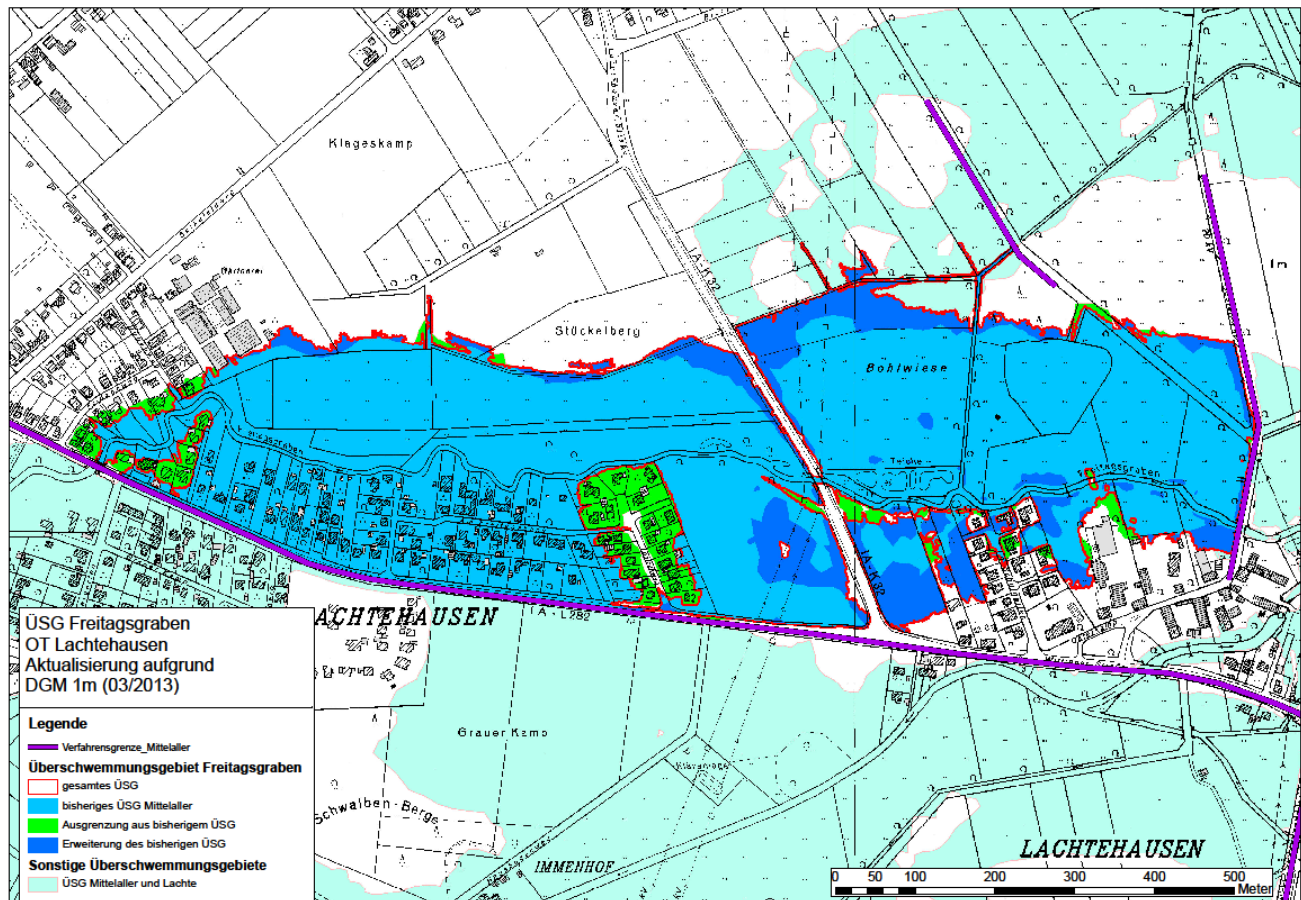


Abb. 1: Überschwemmungsgebiet des Freitagsgabens – Aktualisierung mit randlichen Erweiterungen und Ausgrenzungen

Da die von den geänderten Abgrenzungen betroffene Teilflächen des Überschwemmungsgebiets ausschließlich Retentionsfunktionen haben und die Fließgeschwindigkeiten im Bemessungsfall dort nahezu gegen Null gehen, kann ausnahmsweise auf eine erneute Modellberechnung des Abflusses durch den GLD verzichtet werden, da diesbezüglich keine Veränderungen zu erwarten sind.

Die gesetzliche Pflicht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets bezieht sich auf die tatsächlich für die Hochwasserausbreitung maßgeblichen Verhältnisse; sobald hierzu relevant geänderte Erkenntnisse vorliegen, muss eine Neuabgrenzung erfolgen. Die Neuabgrenzung soll jedoch nicht das gesamte Überschwemmungsgebiet der Mittelaller erfassen, sondern sich auf den von den Straßen Osterkamp im Osten und Wittinger Straße im Süden räumlich präzise begrenzten Abfluss- bzw. Retentionsbereich des Freitagsgabens beschränken.

Die Wittinger Straße war schon in bisherigen Ausbreitungsberechnungen als sogenannte "Systemgrenze" zwischen Mittelaller und Freitagsgaben verwendet worden; zum Überschwemmungsgebiet der Lachte besteht eine "Systemgrenze" am Osterkamp.

2.1 Exkurs: Hinweise des Ortsrats Altenhagen, Bostel, Lachtehausen – Einfluss der geplanten Ortsumgehung Celle der Bundesstraße B3

In der Anhörung des Ortsrats in seiner Sitzung am 11.03.2015 wurde auf den geplanten Verlauf der Bundesstraße B3 – Ortsumgehung Celle und die damit verbundene Errichtung eines Straßendamms im Überschwemmungsgebiet westlich der Lachtehäuser Straße hingewiesen, verbunden mit den Forderung, evtl. Wirkungen dieses Straßenbauwerks im Rahmen der Neufestsetzung zu berücksichtigen.

Hierfür ist zwar kein rechtlicher Anknüpfungspunkt gegeben, da das Straßenbauwerk nicht vorhanden und die Planfeststellung zur Verlegung der B3 wegen beim OVG Lüneburg anhängiger Klagen noch nicht vollziehbar ist.

Gleichwohl wurde zur Klärung dieser Fragestellung die zur Planfeststellung gefertigte Unterlage 18.2 "Hydraulischer Nachweis für die Unterführung der Aller, der Lachte und des Freitagsgabens" zur Verlegung der B3 im Raum Celle - 3. Bauabschnitt (Mittelteil - Verlegung der Bundesstraße 3 von NO Celle (B 191) bis SO Celle (B 214)) (STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH, D-30165 Hannover, 15.02.2008) gesichtet.

Die nachfolgende Abbildung 2 verdeutlicht die geplante Lage des Straßendamms und der Brücke (mit lichter Weite von 36 m) über den Freitagsgaben.

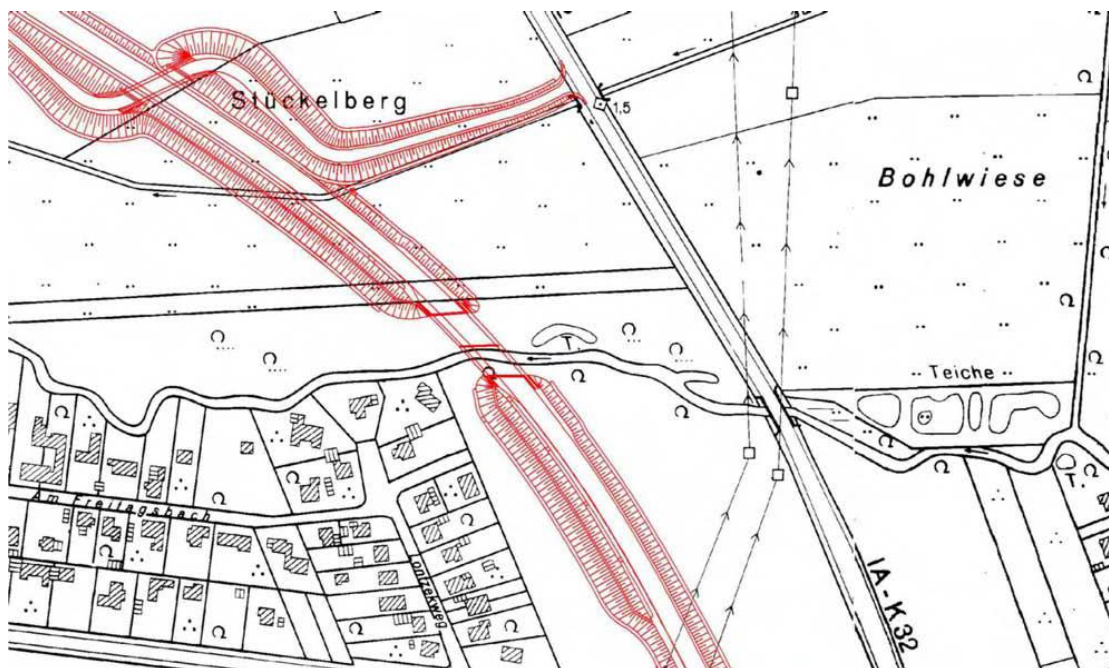


Abb. 2: Lage des geplanten Brückenbauwerkes über den Freitagsgaben (Stand 05/2007); Quelle: Unterlage 18.2 "Hydraulischer Nachweis für die Unterführung der Aller, der Lachte und des Freitagsgabens" zur Verlegung der B3 im Raum Celle - 3. Bauabschnitt (STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH, D-30165 Hannover, 15.02.2008)

Nach Durchführung hydraulischer Berechnungen kam das begutachtende Büro u.a. zu folgenden Ergebnissen: "Im Bereich des Brückenbauwerkes über den Freitagsgaben ergaben sich keine relevanten Veränderungen" und: "Im Bereich des Brückenbauwerkes über den Freitagsgaben sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Als lichte Weite des Brückenbauwerkes werden daher 36 m empfohlen".

Diese Aussagen betreffen sowohl Fließgeschwindigkeiten als auch Wasserspiegelhöhen im Hochwasserfall und sind plausibel: Das Überschwemmungsgebiet des Freitagsgabens westlich der Lachtehäuser Straße wirkt weit überwiegend als "Retentionsraum", d.h. im Sinne des Einstauens und der Rückhaltung von Hochwässern, was sich auch an dem vom beauftragten Büro ermittelten sehr geringen Wasserspiegelgefälle von wenigen Zentimetern zwischen der Brücke Lachtehäuser Straße und der Brücke Wittinger Straße ablesen lässt. Obendrein soll die Brücke der B3 über den

Freitagsgraben mit 36 m deutlich weiter dimensioniert werden als die bestehende Brücke der Lachtehäuser Straße, so dass letztere den Zufluss in den Retentionsraum östlich der Lachtehäuser Straße weiterhin maßgeblich begrenzen würde.

Eine vergleichende Berechnung der durch den Straßendamm der B3-Ortsumgehung bewirkten Volumenverluste in dem als Acker genutzten Retentionsraum westlich der Lachtehäuser Straße ergibt, dass sich diese unter Annahme der zur ursprünglichen Überschwemmungsgebiets-Berechnung verwendeten Geländedaten (DGM5) zu ca. 2.200 m³, unter Verwendung der aktuellen und genaueren Laserscan-Geländedaten zu ca. 2.750 m³ errechnet. Die Volumendifferenz von ca. 550 m³ erklärt sich auch in diesem Fall aus den durch Ackerbewirtschaftung gegenüber der früheren Grünlandnutzung zwischenzeitlich bewirkten Setzungen im Bodenkörper, die in den älteren Geländedaten (DGM5) noch nicht berücksichtigt werden konnten. Andererseits ist diese - in der Berechnung des Retentionsraum-Verlustes (Unterlage 18.2 "Hydraulischer Nachweis für die Unterführung der Aller, der Lachte und des Freitagsgrabens" zur Verlegung der B 3 im Raum Celle - 3. Bauabschnitt, S. 23; STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH, D-30165 Hannover, 15.02.2008) noch nicht berücksichtigte - Differenz gegenüber dem für das Gesamtprojekt berechneten Verlust an Retentionsraum von ca. 27.000 m³ und angesichts der vorgesehenen Neuschaffung von Retentionsraum im Bereich der Allerquerung der B3 (ca. 33.000 m³) zu vernachlässigen.

Die Unempfindlichkeit der aktuell vorzunehmenden Überschwemmungsgebiets-**Abgrenzung** gegenüber Veränderungen des Einstauvolumens im Retentionsraum ergibt sich aus dem methodischen Grundsatz der sogenannten "stationären" Berechnung: Die Ausbreitung des Hochwassers wird aus Sicherheitsgründen mit endlos unverändertem Spitzenabfluss modelliert, so dass das Zeitverhalten einer Hochwasserwelle für die Ausbreitungsberechnung bedeutungslos wird und sich Veränderungen des Retentionsvolumens im Überschwemmungsgebiet nicht auf dessen randliche Abgrenzung auswirken.

Im Ergebnis wäre eine geänderte Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets des Freitagsgrabens als Folge der in einigen Jahren absehbaren Errichtung des Straßendamms und Brückenbauwerks der B3-Ortsumgehung westlich der Lachtehäuser Straße nach derzeitigem Stand der Straßenplanung und der begleitenden wasserwirtschaftlichen Begutachtung nicht erforderlich.

3. Nutzungen im Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet gehört zur Flussaue der Lachte, die hier bereits deutlich von Rückstauwirkungen der Aller beeinflusst ist; sie ist im betroffenen Bereich überwiegend landwirtschaftlich als Acker- bzw. Grünland genutzt.

Eine besondere Problemlage ergibt sich jedoch daraus, dass vom Überschwemmungsgebiet auch weite Teile des Wohngebiets im Bereich der Straße "Am Freitagsbach" sowie nördlich der Wittinger Straße im Ortsteil Lachtehausen betroffen sind.

4. Vorläufige Sicherung und bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Mit Bekanntmachung vom 24.09.2008 – 62023-40-, Nds. MBl. Nr. 36/2008, S. 981 hat der NLWKN, Betriebsstelle Verden die Arbeitskarten gemäß § 92a Abs. 10 NWG veröffentlicht und damit die vorläufige Sicherung des darin dargestellten Überschwemmungsgebiets bewirkt.

In die erstmalige Ausweisung des Überschwemmungsgebiets der Mittelaller (VO vom 17.03.2011, Amtsblatt LK Celle Nr. 9 v. 12.05.2011, S. 86) wurde entsprechend dem überwiegenden Einfluss der Mittelaller auch der durch Rückstaueffekte aus der Aller beeinflusste Teilraum in der Ortslage Lachtehausen nördlich der Wittinger Straße einbezogen, der verfahrenstechnisch zunächst als Abflussbereich des Freitagsgrabens behandelt worden war.

5. Die Regelungen der Verordnung im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1

Mit dieser Regelung wird die Festsetzung ausgesprochen. Gleichzeitig wird auf nachfolgende Bestimmungen zur räumlichen Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets verwiesen.

Betroffen ist der durch Rückstaueffekte aus der Aller beeinflusste Talraum der Lachte in der Ortslage Lachtehausen nördlich der Wittinger Straße, der verfahrenstechnisch bereits gesondert als Retentions- und Abflussbereich des Freitagsgrabens behandelt worden war.

§ 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich lässt sich nicht allgemein verständlich beschreiben, sondern bedarf der Darstellung in Karten. Hierzu ist die Veröffentlichung einer Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000) und die Ausfertigung eines Plans im Maßstab 1 : 2.000 vorgesehen. Die Kartendarstellungen sollen dabei einen eindeutigen Bezug zu den Regelungen der Verordnung ermöglichen.

Die Gewässerläufe werden in der Verordnungskarte dargestellt, unterliegen aber nicht den wasserrechtlichen Regelungen zu Überschwemmungsgebieten, sondern werden nach eigenen Grundsätzen bewirtschaftet.

§ 1 Abs. 3

Eine Veröffentlichung eines großformatigen Plans würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Es soll von der durch § 91 Abs. 2 NWG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, mit dem Verordnungstext einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 bekannt zu machen und die Veröffentlichung des großmaßstäbigen Plans durch dessen Ausfertigung und Aufbewahrung zur Einsicht bei der Stadt Celle zu ersetzen.

§ 2 Abs. 1

Im Rahmen der Verordnung können und sollen keine Regelungen getroffen werden, mit denen unmittelbar geltende Gesetzesregelungen lediglich wiederholt würden.

Die Verordnung verweist daher lediglich auf die in § 78 WHG festgelegten Verbote und Genehmigungsvorbehalte. Darüber hinausgehende Verbote oder Anforderungen erscheinen derzeit unter dem Gesichtspunkt der Verhütung von Schäden im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen nicht erforderlich.

§ 2 Abs. 2

Im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche, die ausweislich der Arbeitskarten im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehen, weil bis zur Umsetzung flächendeckender Hochwasserschutzmaßnahmen von einem ungeminderten Hochwassereinfluss in diesen Bereichen auszugehen ist. Dies betrifft im hier zu betrachtenden Überschwemmungsgebiet zahlreiche Wohngrundstücke nördlich der Wittinger Straße im Ortsteil Lachtehausen. Diese Grundstücke sind bislang mit z.T. noch größeren Flächenanteilen in das Überschwemmungsgebiet der Mittelaller einbezogen.

Eine generelle Freistellung der baulichen Entwicklung innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche ist im Überschwemmungsgebiet nicht möglich, insbesondere wegen der unbedingten gesetzlichen Forderung nach einem mindestens zeitgleich zu leistenden Ausgleich für durch eine bauliche Anlage verloren gehenden Rückhalteraum (Retentionsraum).

Die Freistellung muss daher beschränkt bleiben auf offene Nebengebäude mit höchstens 20 m² Grundfläche und Nebenanlagen, wenn die jeweiligen Baumaßnahmen ohne zusätzliche Geländeaufhöhungen erfolgen.

Aus der mittleren Abflussgeschwindigkeit von höchstens 0,05 m/s im betroffenen Siedlungsbereich wird deutlich, dass dieser Bereich keine Bedeutung für den eigentlichen Hochwasserabfluss hat, sondern lediglich durch das Sich-Ausbreiten von Hochwasser in begrenztem Umfang Rückhaltefunktionen übernehmen kann.

Bei Errichtung von offenen Nebengebäuden geringer Fläche und von Nebenanlagen ohne Geländeaufhöhung ist daher weder eine nachteilige Beeinflussung des Hochwasserabflusses noch ein nennenswerter Verlust an Rückhalteraum zu erwarten.

Die Zulassung von Vorhaben im Einzelfall wird insbesondere auch innerhalb des Bebauungszusammenhangs die Entwicklungserfordernisse landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

§ 2 Abs. 3

Die im Überschwemmungsgebiet ausgeübte Landwirtschaft soll nicht unnötig mit wasserrechtlich begründeten Pflichten und Einschränkungen belegt werden. Es wird daher unter Ausschöpfung des gesetzlichen Ermächtigungsrahmens eine Freistellungsregelung zur Errichtung der für die Bewirtschaftung von im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grünlandflächen als Viehweiden erforderlichen Zäune und Nebenanlagen getroffen.

§ 2 Abs. 4

Die im Überschwemmungsgebiet ausgeübte Landwirtschaft soll nicht unnötig mit wasserrechtlich begründeten Pflichten und Einschränkungen belegt werden. Es wird daher unter Ausschöpfung des gesetzlichen Ermächtigungsrahmens eine Freistellungsregelung zur vorübergehenden Lagerung landwirtschaftlicher Produkte bzw. bei der Bewirtschaftung anfallender Materialien getroffen. Die Lagerung wird grundsätzlich auf die Monate mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit von Hochwässern beschränkt, um Abflussbeeinträchtigungen oder das schadensträchtige Abschwemmen von Stoffen oder Gegenständen zu vermeiden.

Vergleichbar der Bewertung im Fall des ÜSG der Lachte wird auch für das ÜSG des Freitagsgabens in der vorübergehenden Lagerung von Zuckerrüben am Feldrand der beernteten Ackerfläche kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand gesehen.

Die vorgenannten Regelungen berücksichtigen den in Niedersachsen bereits bewährten Freistellungsumfang zugunsten der Landwirtschaft.

§ 3 Abs. 1

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um baldmöglichst den aktuellen und genaueren Kenntnisstand zu den Geländebeziehungen in eine sachgerechte Gebietsabgrenzung umzusetzen; insbesondere sollen dabei auch bislang in das Überschwemmungsgebiet einbezogene Wohngrundstücksbereiche ausgegrenzt werden.

§ 3 Abs. 2

Die bislang geltende Überschwemmungsgebiets-Verordnung der Mittelaller wird im Teilbereich nördlich der Wittinger Straße durch die Neuregelung komplett ersetzt; zur Vermeidung einer Doppelregelung soll eine Ausgrenzung dieses Teilbereichs aus dem bestehenden Überschwemmungsgebiet der Mittelaller erfolgen. Da beiden Verordnungen die gleiche gesetzliche Ermächtigung zugrunde liegt, kann die als Wasserbehörde in ihrem Gebiet zuständige Stadt Celle im Zusammenhang mit der Neuregelung auch die Ausgrenzung aus dem Geltungsbereich der bestehenden Verordnung aussprechen.

6. Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verordnung bedingt Sachaufwand infolge der Herstellung und Veröffentlichung von Texten und Karten. Hierfür sind ca. 200 € zu veranschlagen.

i.A. gez. Sander

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
Grundsätzliche Einwendungen			
1.1 Erfordernis / Zweckmäßigkeit / Verhältnismäßigkeit des formellen Schutzes			
<p>1.1.1 Privateinwendung</p>	<p>Im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sagt § 76, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete (mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist) festsetzt - nicht die Gemeinde.</p> <p>Die HW-Gefahren-Karte Aller-HQ 100 wurde erst am 6.9.2013 amtlich durch das Land festgestellt (siehe anliegende Karte: Blatt 10/von 12).</p> <p>Es gibt keine Notwendigkeit für diese Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes Freitagsgraben (mit seinen künstlichen Grenzen).</p> <p>Wenn sich die gesetzliche Pflicht zur Festsetzung eines ÜSG auf die tatsächlichen Verhältnisse beziehen soll, so sind entweder Nachbesserungen für die beiden ÜSG Aller und Lachte notwendig, oder eine Nachbesserung des neuen ÜSG Freitagsgraben notwendig.</p> <p>Zu hinterfragen und zu kritisieren ist die Festsetzung des Ausschnittes, denn z.B. wird diejenige Fläche, die südlich der Wittinger Straße am Hausbugenweg stets zu Beginn (und am Längsten) eines HW-Ereignisses unter Wasser steht, gar nicht mit dem ÜSG-Freitagsgraben erfasst (siehe handschriftliche rote Schraffur-Einzeichnung in eigenes Foto - anliegend).</p> <p>Den vom gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN Betriebsstelle Verden) übermittelten Arbeitskarten müsste man ja die entsprechenden Höhen-Vorgaben entnehmen können ... warum wurde dieses nicht berücksichtigt bei der Festsetzung des ÜSG-Freitagsgraben?</p> <p>Bislang war der Freitagsgraben einbezogen in die erst</p>	<p>Die Einwände betreffen nicht eigene Belange Der Anwendungsbereich des § 73 (4) VwVfG ist nicht eingehalten.</p> <p>Es geht im Einwand um die Systematik der rechtlichen Sicherung von Überschwemmungsgebieten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Hierzu wurde die Fachbehörde (Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz – NLWKN, Betriebsstelle Verden) beteiligt; Bedenken bestehen von dieser Seite nicht.</p> <p>In der Begründung zum Verordnungsentwurf werden Aspekte des Erfordernisses der Aktualisierung und der Gebietsabgrenzung eingehend erläutert. Insbesondere können grundstücksbezogene Hinweise aus dem Ortsrat Altenhagen, Bostel, Lachtehausen nicht Auslöser für eine gesamte Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Mittelaller sein.</p> <p>Im Erörterungstermin werden nochmals die rechtssystematischen Unterschiede zwischen dem allgemeinen Hochwasserrisiko-Management und der verbindlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebiets verdeutlicht.</p> <p>Unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ist die Festsetzung mit Anpassung der Abgrenzung auf die Bereiche zu begrenzen, zu denen es relevante geänderte Erkenntnisse bezüglich der Gelände-verhältnisse gibt.</p> <p>Auch das Rückstauverhalten der Aller wird im Hinblick auf die Relevanz für ein HQ100- Ereignis erläutert. Daher bestimmt sich auch die Abgrenzung des ÜSG Freitagsgrabens maßgeblich nach dem Hochwassergeschehen der Aller als "worst case".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
	<p>vor 4 Jahren beschlossene ÜSG-VO der Mittelaller vom 17.03.2011 - da frage ich: welche Ursache macht eine Ausgrenzung aus der noch jungen Mittelaller-Verordnung tatsächlich notwendig?</p> <p>Falls es das Hochwasser 2013 gewesen wäre, (unter dem auch unser Grundstück und unsere Nachbarschaft gelitten hatten) dann wäre eine Bezugnahme auf die Lachte nötig gewesen, aus der der Freitagsgraben gespeist wird - aber nicht auf die Aller.</p> <p>Die Lachte nimmt insbesondere die Oberflächenwässer der Südheide auf ... das ist ja bekannt und bei Starkregen in diesem Einzugsgebiet innerhalb kürzester Zeit deutlich erkennbar.</p> <p>Ein durch die Aller bedingter Rückstau in den Freitagsgraben hinein, welcher weitreichender sei, als max. bis zur Wittinger Straße – der muss wohl als „Märchen“ angesehen werden!</p>	<p>Im Erörterungstermin wird ergänzend die Forderung nach einem weiteren Pegel oberhalb von Lachtehausen erhoben.</p> <p>Die Sinnhaftigkeit eines Pegels mit sehr geringer Vorlaufzeit zu den Siedlungsbereichen wird kurz erörtert; das Anliegen soll gleichwohl an den NLWKN weitergeleitet werden.</p>	
<p>1.1.2 a) Privateinwendung</p>	<p>Wenn das neue Konstrukt „ÜSG-Freitagsgraben“ allerdings auch in der Zukunft Bestand haben soll, so hätte die langjährig bekannte Ortsumgehungs-Planung mit der beidseitigen Entwässerung des Geländes am sog. „Trog“ (nördlich des Berkefeldweges) Berücksichtigung finden müssen! Das ist nicht geschehen / nicht erkennbar und hiermit ganz besonders zu rügen. Die Entwässerung dieses Geländes soll mittels eines Grabens und auch durch Verrohrungen direkt in den Freitagsgraben eingeleitet werden. Die Wittinger-Straßenbrücke des Freitagsgrabens fasst vom Querschnitt her schon jetzt kaum die Wassermassen bei Hochwasser – wie soll das werden, falls tatsächlich die Ortsumgehung entsprechend zusätzliche Wassermassen ins neue ÜSG-Freitagsgraben fließen lässt?</p>	<p>Die Einwände betreffen nicht eigene Belange Der Anwendungsbereich § 73 (4) VwVfG ist nicht eingehalten.</p> <p>Eine evtl. Relevanz der Ortsumgehung Celle der Bundesstraße B3 wurde unter Pkt. 2.1. der Begründung zum Verordnungsentwurf eingehend geprüft und mit ausführlicher Argumentation verneint.</p> <p>Die Entwässerung eines möglicherweise in Zukunft errichteten Straßenbauwerks ist kein für die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aktuell maßgeblicher Gesichtspunkt.</p> <p>Die hydrologischen Wirkungen dieses Projektes sind im Planfeststellungsverfahren aufbereitet und beurteilt worden; Gesichtspunkte für eine geänderte Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets lassen sich daraus nicht herleiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>
<p>1.1.2 b) Privateinwendung</p>	<p>Wenn die neue Umgehung direkt hinter dem Bach gebaut wird, auf einem Damm, soll auch dieses Regenwasser über den Freitagsbach abgeleitet werden. Wie soll der das auch noch schaffen, wo ein</p>	<p>Im Erörterungstermin wird verdeutlicht, dass auch das Einzugsgebiet bei Altenhagen nördlich des Freitagsgrabens in die Bemessung des Hochwasserabflusses mit einem entsprechenden</p>	

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
	bißchen zuviel Regen 2013 schon zuviel war und unser Grundstück stellenweise 40 cm unter Wasser stand?	Abflussbeiwert einbezogen wurde. Auch durch eine prozentuale Verschiebung des Versiegelungsgrades in diesem Einzugsgebiet würde die gesamte maßgebliche Abflussmenge von Aller und Lachte nicht in einem Ausmaß beeinflusst, das zu geänderten Hochwasserspiegellagen führen und eine geänderte Abgrenzung des ÜSG erfordern würde.	
1.2 Abgrenzung des ÜSG			
1.2.1 Nds. Landesbehörde für Straßenbau, Verden	<p>Unser Fachbüro Stadt-Land-Fluss hat auf einen Punkt hingewiesen, den ich Ihnen unverändert weiterleite:</p> <p>Da die Stadt Celle nach eigener Darstellung "lediglich" die bereits bekannten Wasserstände mit den aktuellen Daten zur Topografie neu verschnitten hat, ist uns nach derzeitiger Datenlage an mindestens zwei Stellen der neue Grenzverlauf nicht nachvollziehbar (siehe Anlage). Hier wurden Flächen als trocken ausgewiesen, die eigentlich nass(er) sein müssten.</p>	<p>Die Überprüfung ergibt, dass die vom Fachbüro Stadt-Land-Fluss angesprochenen Bereiche ebenfalls in das ÜSG einbezogen werden (s. Anpassung der Karte). Betroffen sind Flächen im Eigentum der Landesstraßenbauverwaltung und eines Landwirts.</p> <p>Ursache der bisherigen Nichteinbeziehung war ein unzureichender seitlicher Puffer bei der GIS-Verschneidung von Wasserspiegellagen und Geländedaten.</p>	Anpassung der Abgrenzung in der Verordnungskarte

2. Einzelbelange / Nutzungen allgemein (außer Land-, Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd)

2.1 Private Grundstücksnutzung			
2.1.1 a) Privateinwendung	<p>Als Eigentümer des Grundstücks "Wittinger Straße xxx" sind wir unmittelbar von der Festsetzung eines entsprechenden Überschwemmungsgebiets des Freitaggrabens betroffen.</p> <p>Die Erfahrungen aus dem Jahr 2013 haben uns gezeigt, dass letztlich nicht ausschließlich Wetterkapriolen für das Hochwasser verantwortlich zu machen gewesen sind, sondern zu einem ganz großen Anteil behördliche Nachlässigkeiten. Bekanntermaßen konnte das Wasser von der Straße Am Freitagbach nicht abfließen, weil Gullys in dieser Straße defekt waren. Dies wurde ja auch bereits in diversen</p>	<p>Das betroffene Grundstück ist bereits seit der Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung am 24.09.2008 mit allen Rechtsfolgen in das ÜSG des Freitaggrabens einbezogen.</p> <p>Diese Lage im gesetzlichen ÜSG wurde beim Erlass der Verordnung vom 17.03.2011 über das ÜSG der Mittelaller berücksichtigt.</p> <p>Eine erstmalige Betroffenheit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bzw. deren Veränderung wird sich durch die aktuelle Verordnung nicht ergeben.</p> <p>Die Einwände betreffen Aspekte des vorsorgenden Hochwasserschutzes, der Gefahrenabwehr im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
	<p>Ortsratssitzungen erörtert. Die uns seinerzeit zugesagten Ansprechpartner der Stadt für ähnlich gelagerte Situationen wurden uns bis heute nicht genannt.</p> <p>Um unser Eigentum auch in Zukunft schützen zu können, wäre eine Elementarversicherung einschließlich Berücksichtigung von Hochwasserschäden am Gebäude von Nöten. Eine solche können wir aufgrund der Festsetzung des ÜSG Freitagsgraben aber nicht abschließen.</p>	<p>konkreten Hochwasserfall und des Versicherungsschutzes für Elementarschäden, die nicht Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Festsetzung eines ÜSG sein können (s. hierzu auch Pkt. 1 der Verordnungsbegründung).</p> <p>Im Erörterungstermin wird die Beschränkung des Ordnungsverfahrens auf Fragen der richtigen Abgrenzung des ÜSG verdeutlicht.</p>	
<p>2.1.1 b) Privateinwendung</p>	<p>Durch die Aufschüttung eines Neubaugebiets hat die Stadt Celle Vorteile erlangt, die aber allen "Altanliegern" zum Nachteil gereichen. Eine vorhandene Überflutungsmulde (Altes Klärwerk am Hausbugenweg) ist sicherlich zu klein bemessen. Eine zweite Mulde in unmittelbarer Nähe des Freitagsgrabens wäre meiner Ansicht nach nicht nur sinnvoll, sondern ist unverzichtbar. Hierzu wäre eine Wiese nördlich des Freitagsgrabens sehr geeignet.</p> <p>Da auch vor ca. 20 Jahren seitens der Stadt Wohnbebauung u. a. an der Bachschleife ermöglicht wurde, trägt dies wahrlich nicht zur Entlastung in Hochwassersituationen bei.</p> <p>Wir sehen daher die Stadt Celle in der Pflicht, für langjährig ansässige Eigentümer (Generationen) tätig zu werden und zumindest einen entsprechenden Versicherungsschutz zu ermöglichen und so den Bestandsschutz zu wahren und für die Zukunft zu sichern.</p>	<p>Die Einwände betreffen Baugebietsentwicklungen der vergangenen Jahre bzw. Jahrzehnte, die außerhalb des Rechtsregimes festgesetzter Überschwemmungsgebiete erfolgt sind.</p> <p>Die Wirkungen der Bebauung, insbesondere die Geländeerhöhungen müssen im aktuellen Verfahren als sachliche Vorgaben berücksichtigt werden, da sie sich aus der Umsetzung rechtskräftiger Bebauungspläne ergeben haben.</p> <p>Der Ausbau evtl. weiterer Flutmulden bzw. entsprechende Planungen können nicht Gegenstand dieses Ordnungsverfahrens sein.</p> <p>Die Erlangung eines Versicherungsschutzes für im faktischen Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude kann nicht Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisung eines ÜSG sein (s. hierzu auch Pkt. 1 der Verordnungsbegründung).</p> <p>Im Erörterungstermin wird die Beschränkung des Ordnungsverfahrens auf Fragen der richtigen Abgrenzung des ÜSG verdeutlicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>
<p>2.1.2 a) Privateinwendung</p>	<p>Als unsere Siedlung vor ein paar Jahren als ÜSG der Aller ausgewiesen wurde war das Argument von Herrn Sander: "Nur wenn man das ÜSG ausweist kann auch Hochwasserschutz betrieben werden". Und: "Sie brauchen keine Elementarversicherung, es wird kein</p>	<p>Eine Verknüpfung zwischen der Ausweisung als ÜSG und der praktischen Minderung bzw. Beseitigung von Hochwasserrisiken wurde zu keinem Zeitpunkt und bei keiner Gelegenheit hergestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
	<p>Hochwasser mehr geben, denn nun betreiben wir Hochwasserschutz."</p> <p>Niemand hatte Einwendungen. Aber 2013 hatten wir Hochwasser. Eine Elementarversicherung bekamen wir natürlich auch nicht. Unser Grundstück hat damit deutlich an Wert verloren. Deshalb legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Seither hat kein Hochwasserschutz stattgefunden und alle Versammlungen und Ortsratssitzungen verliefen ergebnislos, ...</p> <p>Das Hochwasser des Freitaggrabens entsteht nicht, wie behauptet durch Rückstau aus der Aller. 2002 oder 02 entstand es durch falsche Handhabung der Regulierungsmechanismen. 2013 entstand es durch sehr viel Niederschlag im Einzugsbereich der Lachte. Wobei das Wasser nicht über die Lachte abfloß (die Wiesen im Bereich der Lachte waren nicht überschwemmt als das Wasser bei uns im Wohngebiet stand) sondern am Abzweig den Weg geradeaus durch den Freitagsgaben nahm. Wenn die renaturierte Lachte den Abfluß nicht gewährleistet muß Retentionsraum im Bereich der Sprache geschaffen werden.</p> <p>2013 schoß das Wasser auch aus den Kanaldeckeln, wie Fontänen, auf die Straße, weil es eine Verbindung vom Bach zur Kanalisation gibt (vor Haus Nr. 5). Schon mal geprüft?</p>	<p>Die hier zugeschriebenen Äußerungen sind nicht getätigt worden, weil stets die klare, in der Gesetzes-systematik des WHG vorgegebene Trennung zwischen der Festsetzung eines ÜSG und Hochwasserschutzplanungen bzw. -maßnahmen beibehalten wurde.</p> <p>Planung und Ausführung baulicher Maßnahmen des Hochwasserschutzes erfolgen (unabhängig von der Festsetzung eines ÜSG) auf Grundlage des Rahmenentwurfs "Hochwasserschutz in der Region Celle" (2002).</p> <p>Es besteht eine klare Trennung zwischen der gemeindlichen Daseinsvorsorge (bauliche und organisatorische Maßnahmen der Hochwasser-vorsorge und Gefahrenabwehr) und der behördlichen Festsetzung eines ÜSG im staatlichen Auftrag.</p> <p>Im Erörterungstermin wird ergänzend auf die Protokollierung zur Ortsrats-Sitzung am 10.11.2009 verwiesen, aus der sich die behaupteten Äußerungen auch nicht ansatzweise ablesen lassen.</p> <p>Der Ausbau weiterer Flutmulden und Retentions-räume bzw. entsprechende Planungen können nicht Gegenstand dieses Ordnungsverfahrens sein.</p> <p>Im Erörterungstermin wird die Beschränkung des Ordnungsverfahrens auf Fragen der richtigen Abgrenzung des ÜSG verdeutlicht.</p> <p>Der Kanalbetrieb (FD 68) hat die Angelegenheit bereits untersucht; im Erörterungstermin wird eine diesbezügliche Nachfrage bei FD 68 zugesichert.</p> <p>Anmerkung: Diese Nachfrage hat ergeben, dass die Untersuchungen zum Kanalsystem derzeit keine Verbesserungsmöglichkeiten des Hochwasser-schutzes erkennen lassen, da auch vorhandene Rückstaeinrichtungen bei Extremereignissen den Wasserdruck nicht wirksam abhalten können.</p>	<p>Verordnung</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
<p>2.1.2 b) Privateinwendung</p>	<p>Desweiteren sind viele Bachgrundstücke angeschüttet, aufgefüllt, Bollwerke wurden errichtet ... Vor Jahren fand eine Begehung statt, viele Dinge sollten geändert werden, kontrolliert wurde es bis jetzt nicht.</p> <p>Alter, vorhandener Retentionsraum wurde aufgefüllt und bebaut, z.B. an der Bachschleife und am Tiergarten, Und schon früher umfloss der Bach die Brücke Wittingerstraße, weil der Durchlass bei Hochwasser viel zu eng war bzw. ist. Seit geraumer Zeit liegen dort im Bachbett Sträucher, die schon Wurzeln geschlagen haben und neue Austriebe bilden. Sie liegen quer vor der Brücke. Mein Anruf bei der Stadt ... mit Bitte um Weiterleitung blieb fruchtlos.</p> <p>Bei Neubauten in unserem Wohngebiet werden Ausgleichszahlungen fällig, wenn das Grundstück angefüllt wird. Dieses zahlt man für Abgrabungen an der Aller in Wienhausen, die schon vor Jahren stattgefunden haben. Das freut das Stadtsäckel, doch unser Wohngebiet entlastet es nicht.</p>	<p>Die Einwände betreffen zum einen Einzelfälle von Neubauten im Bebauungszusammenhang des Ortsteils Lachtehausen, zum anderen Baugebietsentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte.</p> <p>Baugebietsentwicklungen "an der Bachschleife" und "am Tiergarten" sind außerhalb des Rechtsregimes festgesetzter Überschwemmungsgebiete erfolgt. Die Wirkungen der Bebauung, insbesondere die damit verbundenen Geländeerhöhungen müssen daher im aktuellen Verfahren als sachliche Vorgaben berücksichtigt werden, da sie sich aus der Umsetzung eines rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben haben.</p> <p>Aktuelle Einzelfälle werden bislang nach den Regelungen der Verordnung über das ÜSG der Mittelaller im Gebiet der Stadt Celle beurteilt; daher kann fachrechtlich bei Vorhaben geringen Umfangs und vernachlässigbarer Einzelwirkung (noch) ein regionaler Bezug von Retentionseffekten hergestellt werden.</p> <p>Im Erörterungstermin wird klargestellt, dass bei Inkrafttreten der neuen Verordnung ein deutlich engerer räumlicher Bezug zu Ausgleichsmaßnahmen (im ÜSG Freitagsgaben) hergestellt werden muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>
<p>2.1.2 c) Privateinwendung</p>	<p>Wir sind nicht damit einverstanden, dass unser Grundstück Retentionsraum wird, nur damit andere Vorhaben oder Grundstücke trockene Füße behalten.</p> <p>Keine Antwort bekommen wir bis jetzt auf die Frage, welche Möglichkeiten und Hilfen es für uns gibt, uns vor dem Hochwasser zu schützen....</p> <p>Unser Haus ist eines der alten hier in der Straße, da jeder Neubau höher angeschüttet wurde als der vorherige, liegen wir sehr tief.</p>	<p>Das betroffene Grundstück ist bereits seit der Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung am 24.09.2008 mit allen Rechtsfolgen in das ÜSG des Freitagsgabens einbezogen.</p> <p>Die Lage im gesetzlichen ÜSG wurde beim Erlass der Verordnung vom 17.03.2011 über das ÜSG der Mittelaller berücksichtigt.</p> <p>Eine erstmalige Betroffenheit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht bzw. deren Veränderung wird sich durch die aktuelle Verordnung nicht ergeben.</p> <p>Die Einwände betreffen Aspekte des vorsorgenden Hochwasserschutzes und der Gefahrenabwehr im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
	<p>Seit vielen Jahren wurde hier soviel versäumt, oder auch verkehrt gemacht, oder nicht kontrolliert und wir sollen das jetzt im wahrsten Sinne des Wortes ausbaden. Dagegen erheben wir Einspruch.</p>	<p>konkreten Hochwasserfall, die nicht Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweisung eines ÜSG sein können (s. hierzu auch Pkt. 1 der Verordnungsbegründung).</p> <p>Im Erörterungstermin wird die Beschränkung des Verordnungsverfahrens auf Fragen der richtigen Abgrenzung des ÜSG verdeutlicht.</p>	
<p>2.1.3 Privateinwendung</p>	<p>Warum wurde zugelassen, dass die in der Anlage von mir mit rotem „X“ gekennzeichneten Grundstücke vor wenigen Wochen aufgeschüttet wurden? ... Eine Strafzahlung in € bringt uns in Lachtehausen keinen Hochwasserschutz ... aber die Aufschüttung ins ÜSG-Mittelaller im Bereich der Neubauten „An der Bachschleife“ bewirkt nun eine Herausnahme aus dem neu festgesetzten ÜSG-Freitaggraben ... ein Schelm, der Böses dabei denkt?</p> <p>Für uns und unsere Nachbarn mache ich hiermit schon jetzt die Stadt für zukünftige entsprechende Wasserschäden verantwortlich und Schadenersatz geltend.</p>	<p>Die Einwände betreffen zum einen Einzelfälle von Neubauten im Bebauungszusammenhang des Ortsteils Lachtehausen, zum anderen Baugebietsentwicklungen der vergangenen Jahrzehnte.</p> <p>Aktuelle Einzelfälle werden bislang nach den Regelungen der Verordnung über das ÜSG der Mittelaller im Gebiet der Stadt Celle beurteilt; daher kann fachrechtlich bei Vorhaben geringen Umfangs und vernachlässigbarer Wirkung (noch) ein regionaler Bezug von Retentionseffekten hergestellt werden.</p> <p>Im Erörterungstermin wird klargestellt, dass bei Inkrafttreten der neuen Verordnung ein deutlich engerer räumlicher Bezug der Ausgleichsmaßnahmen (im ÜSG Freitaggraben) hergestellt werden muss.</p> <p>Nicht zugelassenen Geländeerhöhungen wird die Wasserbehörde nachgehen. Die Bereinigung solcher Maßnahmen kann aber wegen der Rechtswege über mehrere Instanzen länger dauern.</p> <p>Der im Termin geäußerte Wunsch, Einzelfallbezogene sogenannte "Ausgleichszahlungen" für die Instandsetzung des kleinen Schützenwehrs oberhalb des Osterkamps bzw. zur Ertüchtigung des Kanalsystems einzusetzen, wird unter Verweis auf die erheblichen Kosten derartiger Maßnahmen und die gesetzliche Bindung an den Ausgleich von Retentionsfunktionen als nicht erfüllbar beantwortet.</p> <p>Im Erörterungstermin wird die Frage aufgeworfen, ob eine Begrenzung der baulichen Dichte (anteilige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
		<p>Grundstücksüberbauung bzw. Beschränkung der Gebäudefläche) zugunsten der Schonung vorhandenen Retentionsraums möglich ist; diese Frage soll mit der Bauaufsicht angesprochen werden.</p> <p>Baugebietsentwicklungen "an der Bachschleife" sind außerhalb des Rechtsregimes festgesetzter Überschwemmungsgebiete erfolgt. Die Wirkungen der Bebauung, insbesondere die Geländeerhöhungen müssen daher im aktuellen Verfahren als sachliche Vorgaben berücksichtigt werden, da sie sich aus der Umsetzung eines rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben haben.</p> <p>Im Erörterungstermin wird die Beschränkung des Verordnungsverfahrens auf Fragen der richtigen Abgrenzung des ÜSG verdeutlicht.</p>	

3. Landwirtschaft

3.1 Ackerbauliche Nutzung

<p>3.1.1 LWK Niedersachsen</p>	<p>keine Bedenken gegen die geplante Verordnung. Wir verweisen jedoch auf unsere Stellungnahme zum ÜSG der Lachte und die darauf bezogene Anmerkung der Stadt Celle zur Zwischenlagerung von Zuckerrüben. Das sollte ebenfalls für das ÜSG des Freitaggrabens gelten.</p>	<p>Vergleichbar der Bewertung im Fall des ÜSG der Lachte wird auch für das ÜSG des Freitaggrabens in der vorübergehenden Lagerung von Zuckerrüben kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand gesehen.</p>	<p>In der Begründung wird zu § 2 Abs. 4 eine klarstellende Ergänzung aufgenommen.</p>
<p>3.1.2 Landvolk Celle</p>	<p>Wir begrüßen die Feststellung in der Begründung der Verordnung, dass es sich in den neu hinzugekommenen Bereichen ausschließlich um Flächen handelt, die Retentionsfunktionen wahrnehmen. Insofern setzen wir voraus, dass Neubauten (betriebliche Bauten und Wohnhäuser) zur Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen</p>	<p>Die Zulassung von Vorhaben im Einzelfall wird insbesondere auch innerhalb des Bebauungszusammenhangs betriebliche Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Im Erörterungstermin wird anhand der Verordnungskarte klargestellt, dass es sich nicht um die Neuentwicklung von Baugebieten im derzeitigen Außenbereich handeln wird, sondern immer die</p>	<p>In der Begründung wird zu § 2 Abs. 2 eine klarstellende Ergänzung aufgenommen. Im Einzelfall erfolgt</p>

Systematische Übersicht über Einwendungen / Hinweise

Einwenderstatus	Stellungnahme	Behandlung durch Verwaltung / Erörterung	Beschlussempfehlung
	<p>Betriebe möglich sind, wenn entsprechender Retentionsraum geschaffen wird. Die wird gestützt durch ein Gespräch, das Herr Meine mit Herrn Sander in diesem Sinne geführt hat. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind für die landwirtschaftlichen Betriebe in Lachtehausen notwendig, da das Überschwemmungsgebiet bis an die Hofstellen und Baugebiete heranreicht.</p>	<p>Anbindung an die landwirtschaftliche Hofstelle bzw. den jew. Betriebsstandort zu beachten ist.</p>	<p>eine an betrieblichen Erfordernissen orientierte Prüfung zur Ausnahmentscheidung</p>

4. Forstwirtschaft

4.1 Flächenkulisse / Waldentwicklung

<p>4.1.1 Forstwirtschaft (Betrieb Nds. Landesforsten)</p>	<p>Keine Bedenken Die beabsichtigte Freistellung zur Lagerung von Stammholz im Überschwemmungsgebiet gemäß § 2 (4) der Verordnung wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>
---	--	--	---

5. Sonstiges

5.1 Hochwasservorsorge

<p>5.1.1 Div. Privateinwender</p>	<p>Auf einen seit 1 ½ Jahren versprochenen Hochwasser-Notfall-Plan und Notfall-Telefon-Nummern-Auflistung warten wir Lachtehäuser Bürger noch immer vergeblich! es gibt nicht einmal eine Notfallnummer, die seit 2 Jahren gefordert wird.</p>	<p>Der Einwand wird an die zuständigen Fachdienste (32, 66, 67, 68) weitergeleitet. Dies wird von allen Anwesenden als Forderung nachdrücklich bekräftigt. Die Forderung wurde aktuell gleichlautend vom Ortsrat Altenhagen, Bostel, Lachtehausen an die Verwaltung herangetragen (als Wiederholung einer früher geäußerten Forderung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kein Erfordernis zur Änderung der Verordnung</p>
---------------------------------------	---	---	---